

**Richard von Erfurt OM als Verfasser der „franziskanischen“  
Redaktion des Kommentars zum 4. Sentenzenbuch  
des Heinrich v. Friemar d. J. OESA**

Von Ludwig Hödl, München

In der Augustinerkirche zu Erfurt hat Heinrich v. Friemar d. J. († 21. 4. 1354) Grab und Denkmal gefunden. Ein anmutendes Zeugnis der persönlichen Größe! Von diesem Theologen ist ein Kommentar zum 4. Sentenzenbuch des Lombarden auf uns gekommen, der in mehr als 25 Hss in vielen mittel- und osteuropäischen Bibliotheken erhalten ist. Die überlieferte Textgestalt ist in den einzelnen Hss so verschieden, daß man mitunter an verschiedene Autoren dachte. Das *Repertorium Commentariorum in Sententias Petri Lombardi* von F. Stegmüller führt die Hss unter nr 317, 948 und 983 an. Diesen kann ich noch Cod. lat. 239 (242) der Stiftsbibliothek in Göttweig hinzufügen. – Der Hochw. Herr Prälat des Stiftes gestattete mir im vergangenen Herbst gastfreundlichen Studienaufenthalt im Stift und in der Bibliothek.

Cod. lat. Gottvicensis 239 (242) ist eine Papierhs des 15. Jahrhunderts. Auf 237 Folien enthält der Codex: 1. augustinische und ps.-augustinische Schriften (fol. 1ra–145ra), 2. den Kommentar zum 4. Sentenzenbuch Heinrichs v. Friemar d. J. (fol. 146ra–237vb). Inc. „Docetur de 7 sacramentis; ideo definitionem sacramenti videamus“.

Diese Studie hebt die „franziskanische“ Redaktion von der „augustinischen“ ab (a) und stellt Richard v. Erfurt als deren Redaktor vor (b).

a) Unter den Quästionen der Sentenzenerklärungen enthalten die Fragen über die Buße viele und deutliche Hinweise auf Raum und Zeit, in der ein Werk entstand. Die fortschreitende kirchliche Bußgesetzgebung und die fortwährende Auseinandersetzung des Welt- und Ordensklerus um die Bußprivilegien geben diese räumlichen und zeitlichen Hinweise. Der franziskanische Redaktor vertritt sich deutlich, wenn er auf die Frage, wie oft die Religiösen zu beichten hätten, antwortet: Dico, quod diversi ordines religiosorum habent diversos modos confitendi. Ordo noster, videlicet Fratrum Minorum s. Francisci hoc habet, quod quilibet inter nos vel ipsos non-sacerdos debet confiteri bis in septimana, sed sacerdos pluries. Cod. lat. Gottvicens. 239 (242) fol. 195ra. Das Unterscheidende der beiden Redaktionen wird in der Frage nach der Bußgewalt und deren Träger anschaulich deutlich. Das Verständnis dieser Quästion setzt die Kenntnis der Bußgesetzgebung des beginnenden 14. Jahrhunderts voraus.

Auf Drängen des Weltklerus nahm Klemens V. auf der letzten Sitzung des Konzils von Vienne am 6. Mai 1312 in der Konstitution *Dudum* die Bulle *Inter cunctas* Benedikts XI., die den Mendikanten uneingeschränkte Bußvollmacht erteilte, zurück und brachte neuerdings die Konstitution Bonifaz' VIII. *Super cathedram*, in der die Bußgewalt der Mendikanten zugunsten der bischöflichen Gewalt eingeschränkt war, zur Geltung. Das bonifazianische Bußprivileg vom 18. Februar 1300 nannte aber in seinem Wortlaut nur die beiden großen Mendikantenorden der Dominikaner und Franziskaner. Erst später, am 16. Januar 1302, dehnte Bonifaz VIII. in der Konstitution *Inter sollicitudines* die Bußprivilegien auf die Augustinereremiten aus. Von dieser Ausdehnungsbulle ist aber in der klementinischen Bulle *Dudum* nicht die Rede. Gleichwohl verteidigten die Augustinereremiten nach dem Konzil von Vienne ihre Geltung.

Auf Grund der klementinischen Gesetzgebung sprechen die Theologen der beiden großen Mendikantenorden ihren nach Maßgabe der Dekretale *Dudum* bestellten religiösen Beichtvätern eine außergewöhnliche Bußvollmacht zu. Die Theologen der Augustinereremiten bringen eine feinere Unterscheidung an. Sie sprechen von privilegierten Beichtvätern, die ausdrücklich im Gesetz genannt werden (Dominikaner und Franziskaner) und von solchen, die nicht ausdrücklich, wohl aber einschlußweise mitbezeichnet sind. Stellen wir die diesbezüglichen Aussagen nach den beiden Göttweiger Hss gegenüber.

Cod. lat. Gottvicens. 193 (129) fol. 44va  
 Illa iurisdictionis est quadruplex vel ordinaria, quam habent plebani, vel superordinaria, quam habent praelati superiores, vel iurisdictionis subordinaria, quam habent viceplebani, vel extraordinaria, quam habent religiosi, et in iure expressi sicut fratres maiores et minores, et etiam fratres in iure privilegiati, licet non in iure expressi sicut fratres Augustinienses.

Cod. lat. Gottvicens. 239 (242) fol. 193va  
 Quidam (sacerdotes habentes iurisdictionem) sunt supraordinarii, ut papa, episcopus, quidam ordinarii, ut parochiales, quidam subordinarii... quidam extraordinarii, ut religiosi privilegiati.

Die Unterschiede der beiden Redaktionen liegen auf der Hand. Nur eingehende Studien aller Hss können zeigen, ob die Unterscheidung einer „augustinischen“ und „franziskanischen“ Redaktion ausreichend ist.

b) Für die „franziskanische“ Redaktion spricht im übrigen auch das Explicit des Kommentars in einigen Hss. In Cod. lat. Gottvicens. 193 (129) lautet es:

Expliciunt quaestiones quarti libri Sententiarum finitae proxima sabbato feria ante festum s. Michaelis archangeli anno Domini MCCCXLVIII.

Hic finiuntur quaestiones super quartum Sententiarum disputatae Erfordia a bono lectore . . . Fratrum Minorum, quem audivi realiter disputare et arguere. Fol. 77rb.

Dieses Kolophon ist das einzige handschriftliche Zeugnis für den Namen des Franziskanertheologen. Ein später Leser hat jedoch den Namen durch Rasur getilgt. Es ist nur noch zu erkennen, daß das getilgte Wort neben einem großen Anfangsbuchstaben zwei andere Buchstaben mit Oberlängen enthielt. Auf der Rückseite des folgenden Blattes (fol. 78v) liest man aber einen Vermerk, der offensichtlich die Tilgung des Namens rechtfertigen soll. Es heißt: Quod illa scripta non sunt scripta Richardi, patet, quia hic allegatur Richardus supra qu. 26 . . . Dieselbe Hand schrieb nun an den unteren Rand der Folio 45vb zu einer in Quästio 26 erwähnten Meinung eines berühmten Doktors: Ille doctor est Richard de Mediavilla. Dieser Hinweis auf den berühmten Franziskanertheologen ist durchaus in Ordnung. Richard von Mediavilla kommt nicht nur an dieser Stelle zu Wort. Als der späte Leser des Kommentars schließlich den Namen Richards auch im Kolophon las, konnte er sich unter diesem Namen keinen anderen Theologen vorstellen als Richard von Mediavilla. Dessen Meinungen waren ihm aber bereits im Kommentar begegnet; er konnte unmöglich der Verfasser der Sentenzenklärung sein. Aus diesem Grunde tilgte er den Namen.

Das Kolophon spricht aber ausdrücklich von einem Erfurter Lektor namens Richard, den der Schreiber der Hs persönlich disputieren hörte. Ein Irrtum des Schreibers und der Hs ist darum ausgeschlossen. Richard von Erfurt ist der Verfasser der „franziskanischen“ Redaktion der Erklärung zum 4. Sentenzenbuch des Heinrich von Friemar.